

Grundsätze für Geldanlagen der Stadt Kröpelin (Anlagenrichtlinie)

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung M-V (§ 19a GemKVO-Doppik) erlässt die Stadt Kröpelin mit Beschluss der Stadtvertretung Kröpelin vom 03.04.2025 folgende Anlagenrichtlinie:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Stadt Kröpelin.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der GemKVO-Doppik M-V

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung von Geldanlagen,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

Bereits bestehende Geldanlagen in laufenden Vertragsverhältnissen bleiben bis zu ihrer Wiederanlage unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlagen“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der GemKVO-Doppik M-V ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Abs. 1 benötigter Finanzmittel.

Gemäß § 19 Abs. 1 GemKVO-Doppik M-V sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach der Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende eines Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

- (2) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagenbegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (3) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3

Zulässige Geldanlageprodukte

(1) Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:

Bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Tagesgeld

Bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld
- Sparbriefe (Die Laufzeit soll den Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten)
- Geldmarktfonds

(2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4

Anforderungen an Kreditinstitute

(1) Geldanlagen sind zunächst nur bei Kreditinstituten zulässig, die einem der folgenden institutsbezogenen Sicherungssysteme angehören:

- dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
- der Sparkassen-Finanzgruppe, wobei als Rechtsträger des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe der Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV) fungiert
- Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)

§ 5

Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagensumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 darf in der Regel 3 Mio. EUR nicht überschreiten. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6

Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 3 Mio. Euro zu begrenzen.

§ 7

Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, sollen durch die Finanzabteilung mindestens drei Kreditinstitute zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Hierbei ist auf die Maßgaben des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) zu achten.

§ 8

Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

Die Angebote sollten nach Sicherheit des Produktes, Einlagensicherung oder Rating des Kreditinstitutes und Ertrag ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage ist dem Bürgermeister eine Anlagenscheidung vorzuschlagen. Nach Entscheidung des Bürgermeisters kann die Stadtkasse die Geldanlage vornehmen.

§ 9 Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Finanzabteilung eine Akte zu erstellen, aus der die Einholung und Auswertung der Angebote, sowie die Vergabeentscheidung hervorgeht.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 9 Überprüfung

- (1) Die Stadtkasse führt eine Übersicht über die laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist jeweils zum 01. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.
- (3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - Anlagebetrag
 - Zins
 - Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.

§ 10 Berichtspflicht

Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock ist mit Schreiben vom 08.04.2025 erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 10.04.2025 erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Kröpelin, den 11.04.2025


Thomas Gutteck
Bürgermeister

Thomas Gutteck
Datum: 11.04.2025 11:02 Uhr